

nicht dazu verleiten, die Bedeutung der Rechtsanwendung überzubewerten und die anderen Elemente der rechtlichen Regelung zu unterschätzen.

Ebenso dürfen auch andere Formen der Rechtsverwirklichung, vor allem die massenhafte Einhaltung der Rechtsvorschriften, die bewußte Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, die den weitaus überwiegenden Normalfall der Rechtsverwirklichung darstellen, in ihrer Bedeutung nicht unterschätzt werden. Schließlich darf die Herausstellung des nichtnormativen Staatswillens im System der rechtlichen Regelung die Bedeutung des allgemeinverbindlichen normativen Staatswillens keineswegs schmälern.<sup>87</sup> Die Rechtsnormen sind und bleiben entsprechend dem Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Volkssouveränität die entscheidenden juristischen Instrumente, um den Willen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten, die Verwirklichung der Strategie der Partei zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft planmäßig und wirksam zu organisieren und zu sichern.

Die untrennbare Verbindung des Rechts mit dem Staat ist ein Wesenszug des sozialistischen Rechts. Sie muß bei Aussagen über das Verhältnis von Recht und politischem System ebenso gegenwärtig sein wie beim Aufspüren der dem Recht und seiner Entwicklung zugrunde liegenden Gesetzmäßigkeiten, bei der Bestimmung des Rechts als relativ selbständiger Kategorie des politischen Überbaus.

Als Organisationsfaktor und Ordnungsfaktor der sozialistischen Gesellschaft ist das sozialistische Recht im ganzen und in allen seinen Teilen immer als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse, als staatliches Leitungsinstrument zur Verwirklichung der von der Partei der Arbeiterklasse herausgearbeiteten politischen Ziele zu begreifen, auszugestalten und wirksam zu machen.

Die Arbeiterklasse übt ihre politische Macht auf der Grundlage und mittels des sozialistischen Rechts aus. Dies schließt ein, daß die Staatsorgane auch selbst an dieses von ihnen gesetzte Recht gebunden sind. Die sozialistische Gesetzlichkeit ist Verhaltens- und Tätigkeitsprinzip des Staates, aller gesellschaftlich organisierten Kräfte, aller Betriebe, Einrichtungen und aller Bürger.

Der Prozeß der staatlichen Willensbildung ist, wie nachgewiesen wurde, als Bestandteil der gesellschaftlichen politischen Willensbildung tief in den ökonomischen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen der Gesellschaft verwurzelt. Er bildet eine vielfältig verflochtene Einheit mit der Verwirklichung des rechtlich normierten Staatswillens bis in die staatlichen Einzelentscheidungen hinein. Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wird die Komplexität dieses Prozesses im vertikalen wie horizontalen System der Staatsorgane wie auch seine Verflechtung mit den nichtstaatlichen, gesellschaftlichen Willensbildungsprozessen anwachsen. Es werden höhere Anforderungen an die wissenschaftliche Fundierung und den Ausbau der demokratischen Grundlagen der staatlichen Willensbildung, an deren Leitung und Organisation gestellt.

<sup>87</sup> Vgl. K. A. Mollnau, „Rückkopplungen von der staatlichen Rechtsanwendung zur Rechtsbildung“, in: *Einflüsse des Wirkens des Rechts ...*, a.a.O., S. 14.